

POLITISCHES ABKOMMEN ZWISCHEN JUGOSLAWIEN UND ITALIEN VOM 25. MÄRZ 1937

Die Königlichen Regenten im Namen Seiner Majestät des Königs von Jugoslawien und Seine Majestät der König von Italien, Kaiser von Abessinien:

in der Erwägung, daß es im Interesse der beiden Länder wie des allgemeinen Friedens liegt, zwischen ihnen die Bande einer aufrichtigen und dauernden Freundschaft zu festigen, und in dem Wunsch, dieser Freundschaft eine neue Grundlage zu geben und in den politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Staaten eine neue Ära zu eröffnen;

in der Überzeugung, daß die Erhaltung und Festigung eines dauernden Friedens zwischen ihren Ländern auch eine wichtige Voraussetzung für den Frieden Europas ist;

haben beschlossen, ein Abkommen abzuschließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

die Königlichen Regenten im Namen Seiner Majestät des Königs von Jugoslawien:
Seine Exzellenz Herr Dr. Milan Stojadinowitsch, Präsident des Ministerrats, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten;

Seine Majestät der König von Italien, Kaiser von Abessinien:
Seine Exzellenz Graf Galeazzo Ciano di Cortellazzo, seinen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten;

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über folgende Bestimmungen geeinigt haben:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, ihre gemeinsamen Grenzen sowie die Seegrenzen ihrer beiden Staaten an der Adria zu achten; falls eine von ihnen Gegenstand eines nichtherausgeforderten Angriffs einer oder mehrerer Mächte wird, verpflichtet sich die andere Partei, sich jeder Handlung zu enthalten, die den Angreifer begünstigen könnte.

Artikel 2

Im Falle internationaler Verwicklungen und wenn die Hohen Vertragschließenden Parteien sich darüber einig sind, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder werden könnten, verpflichten sie sich, sich über die zu ihrer Wahrung geeigneten Maßnahmen zu verständigen.

Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Parteien bestätigen ihren Willen, in ihren wechselseitigen Beziehungen nicht zum Krieg als einem Mittel ihrer nationalen Politik zu schreiten und alle Streitigkeiten oder Konflikte, die zwischen ihnen entstehen könnten, mit friedlichen Mitteln beizulegen.

Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, auf ihren gegenseitigen Gebieten keine Tätigkeit zu dulden oder in irgendeiner Weise zu unterstützen, die gegen

die territoriale Unverletzbarkeit oder gegen die von der anderen Vertragschließenden Partei geschaffene Ordnung gerichtet ist oder die geeignet ist, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu stören.

Artikel 5

Um ihren gegenwärtigen Handelsbeziehungen einen neuen Aufschwung zu geben, der den zwischen ihren beiden Ländern geschaffenen freundschaftlichen Beziehungen besser entspricht, kommen die Hohen Vertragschließenden Parteien überein, ihren gegenwärtigen Handelsaustausch zu verstärken und auszudehnen und nach Voraussetzungen für eine engere wirtschaftliche Zusammenarbeit zu suchen. Zu diesem Zweck werden in kürzester Frist Sonderabkommen abgeschlossen.

Artikel 6

Die Hohen Vertragschließenden Parteien kommen überein, daß nichts in diesem Abkommen den bestehenden internationalen Verpflichtungen der beiden Länder, die überdies öffentlich sind, widerspricht.

Artikel 7

Dieses Abkommen soll eine Dauer von fünf Jahren haben. Falls es nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor seinem Ablauf gekündigt wird, wird es von Jahr zu Jahr stillschweigend verlängert.

Artikel 8

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden. Es tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Dieser Austausch wird baldmöglichst in Belgrad erfolgen.

Zum Zeichen dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Belgrad am 25. März neunzehnhundertundsiebenunddreißig in zwei Exemplaren, von denen eins bei jeder der Hohen Vertragschließenden Parteien hinterlegt wurde.

Dr. M. M. Stojadinowitsch

Galeazzo Ciano

[Quelle: Monatshefte für Auswärtige Politik 4 (1937), S.303-305.]